

**Brüssel, den 15. Juli 2026
(OR. en)**

11989/26

**ENT 200
MI 793
IND 493
COMPET 968
TRANS 508
ENV 960
DELECT 118**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 3147 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.7.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Bremspartikelemissionen, die Leistung des Elektrofahrzeugsystems, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen und Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und zur Aktualisierung der Liste der in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 als Alternative anerkannten UN-Regelungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 3147 final.

Anl.: C(2026) 3147 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2026
C(2026) 3147 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Bremspartikelemissionen, die Leistung des Elektrofahrzeugsystems, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen und Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und zur Aktualisierung der Liste der in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 als Alternative anerkannten UN-Regelungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

(1) KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mit dieser Verordnung wird Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 geändert, um den jüngsten technischen und rechtlichen Entwicklungen auf Unionsebene und bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang wird die Liste der Anforderungen, die für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen gemäß Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 gelten, um folgende Elemente ergänzt:

1. Verweis auf die Euro-7-Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706¹ in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge und die darin festgelegten Anforderungen an die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen und die Anforderungen an die Leistung des Elektrofahrzeugsystems.
2. Verweis auf die Euro-7-Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250² in Bezug auf die darin festgelegten Anforderungen an leichte Nutzfahrzeuge und Bremspartikelemissionen.

Mit dieser Verordnung wird auch die Tabelle in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 aktualisiert, die die für die Zwecke der EU-Typgenehmigung als gleichwertig anerkannten UN-Regelungen und ihre jeweiligen Fassungen enthält.

Die von der Euro-7-Verordnung und den Rechtsakten ihrer zweiten Umsetzungsphase in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge abgedeckten Themen sind in Anhang II Teil III aufgeführt, um die Möglichkeit der Genehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, die die Anforderungen dieser Verordnungen erfüllen, vorzusehen.

(2) KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Bei der Ausarbeitung dieses Rechtsakts führte die Kommission in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ vom 3. Dezember 2025 und 25. März 2026, in denen der Entwurf breite Unterstützung fand, eine angemessene Konsultation der Interessenträger und der Mitgliedstaaten durch. Die Vertreter der Mitgliedstaaten billigten den Entwurf des Rechtsakts auf der Sitzung der Sachverständigengruppe „Kraftfahrzeuge“ der Mitgliedstaaten am 28. April 2026.

In Übereinstimmung mit den Regelungen für eine bessere Rechtsetzung wurde der delegierte Rechtsakt auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ für einen vierwöchigen Rückmeldungszeitraum zwischen dem 20. März 2026 und 17. April 2026 veröffentlicht.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethode für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L 2025/1706, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1706/oj).

² Durchführungsverordnung (EU) C(2026) 5250 der Kommission vom XXX mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethode für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Bremspartikelemissionen von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ (ABl. L ..., ...2026) [Fundstelle der entsprechenden Verordnung (EU) C(2026) 5250 im Amtsblatt vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen].

Insgesamt nahmen 10 Interessenträger Stellung. Die Kommission hat alle eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und zur Kenntnis genommen.

(3) RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Rechtsgrundlage für diese Verordnung sind Artikel 5 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/858.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.7.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und der Emissionsanforderungen für die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Bremspartikelemissionen, die Leistung des Elektrofahrzeugsystems, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen und Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung und zur Aktualisierung der Liste der in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 als Alternative anerkannten UN-Regelungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 41 Absatz 5 und Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 enthält eine Liste von Rechtsakten, in denen die Anforderungen für die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von in unbegrenzter Serie hergestellten Fahrzeugen festgelegt sind. Um den technologischen Entwicklungen, insbesondere in Bezug auf die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei der Labor- und Leistungsbestimmung sowie den Messungen und Prüfungen der Bremspartikelemissionen und der Mindestleistungsmessung und -prüfung der bordeigenen Batterie und den regulatorischen Entwicklungen, insbesondere der Annahme der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission² und der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission³, Rechnung zu tragen, ist

¹ ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj>.

² Durchführungsverordnung (EU) 2025/1706 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Vorschriften, Verfahren und Prüfmethode für die Anwendung der Verordnung (EU) 2024/1257 in Bezug auf die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ hinsichtlich ihrer Abgas- und Verdunstungsemissionen und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/683 (ABl. L, 2025/1706, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1706/oj).

³ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1707 der Kommission vom 25. Juli 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich spezifischer Methoden, Anforderungen und Prüfungen, einschließlich Einhaltungsgrenzen, für OBFCM-Einrichtungen und OBM-Systeme, Merkmalen und Leistungsfähigkeit von Fahrerwarn- und -aufforderungssystemen und Methoden zur Bewertung ihres Betriebs, des Formats und der Daten des Umweltpasses für Fahrzeuge (EVP) sowie Methoden der

es erforderlich, darin Verweise auf die einschlägigen Verordnungen und Regelungen über die Typgenehmigung von Euro-7-Fahrzeugen aufzunehmen.

- (2) Die technischen Anforderungen für die Typgenehmigung hinsichtlich der Emissionen von Euro-7-Fahrzeugen sind in der Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ festgelegt. Darüber hinaus sind in den UN-Regelungen Nr. 83⁵, 154⁶, 177⁷ und 179⁸, die gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Beschluss 97/836/EG des Rates⁹ genehmigt wurden, Vorschriften, Verfahren und Prüfmethoden für die Typgenehmigung von Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ in Bezug auf die Dauerhaltbarkeit von bordeigenen Batterien, die Reichweite von Elektrofahrzeugen bei niedrigen Temperaturen, die Leistung des Elektrofahrzeugsystems und die Bremspartikelemissionen festgelegt. Daher, und auch um die Kohärenz der Typgenehmigungsanforderungen sicherzustellen, muss die Liste der Rechtsakte in der Tabelle in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 ergänzt werden, damit diese Anforderungen auch Euro-7-Fahrzeuge abdecken.
- (3) In der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161 der Kommission¹⁰ sind die technischen Anforderungen an fahrzeuginterne Einrichtungen zur Überwachung und

Übertragung von EVP-Daten für Kraftfahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ (ABl. L, 2025/90817, 13.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1707/oj).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1257 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission (ABl. L, 2024/1257, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1257/oj>).

⁵ UN-Regelung Nr. 83 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors, ABl. L, 2025/1706, 5.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1706/oj.

⁶ UN-Regelung Nr. 154 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Grenzwertemissionen, der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs und/oder der Messung des Stromverbrauchs und der elektrischen Reichweite (WLTP), (ABl. L, 2026/1130, 26.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1130/oj>).

⁷ UN-Regelung Nr. 177 – Einheitliche Bedingungen zur Ermittlung der Systemleistung von Hybridelektrofahrzeugen und von Elektrofahrzeugen mit mehr als einer elektrischen Maschine als Antrieb [2025/1910] (ABl. L, 2025/1910, 26.9.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1910/oj>).

⁸ UN-Regelung Nr. 179 – Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von leichten Nutzfahrzeugen hinsichtlich der Messung von Bremsmissionen im Prüfstand [2026/1044] (ABl. L, 2026/1044, 18.5.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1044/oj>).

⁹ Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“) (ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78; ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/836/oj>).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2025/2161 der Kommission vom 27. Oktober 2025 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der technischen Anforderungen an fahrzeuginterne Einrichtungen zur Überwachung und Aufzeichnung des Kraftstoff- und Energieverbrauchs und der Kilometerleistung bestimmter schwerer Nutzfahrzeuge

Aufzeichnung des Kraftstoff- und Energieverbrauchs und der Kilometerleistung bestimmter schwerer Nutzfahrzeuge sowie zur Bestimmung und Aufzeichnung ihrer Nutzlast oder ihres Gesamtgewichts festgelegt. Die Liste der Rechtsakte in der Tabelle in Anhang II Teil I und Teil III der Verordnung (EU) 2018/858 muss ergänzt werden, um auch die jeweiligen Anforderungen für schwere Nutzfahrzeuge der Kategorie Euro VI abzudecken.

- (4) Einträge, die in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/858 in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Emissionen aufgenommen werden, gelten für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ sowie für Euro-7ext-Fahrzeuge. Dadurch wird sichergestellt, dass die Rechtsakte und technischen Anforderungen in Bezug auf Niedertemperaturprüfungen für die Reichweite von Elektrofahrzeugen im Labor, die Bestimmung der Leistung des Elektrofahrzeugsystems, die Dauerhaltbarkeit der bordeigenen Batterie und die Bremspartikelemissionen eingehalten werden und dass die oben genannten Fahrzeugtypen eine entsprechende EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung erhalten.
- (5) In der Tabelle in Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/858 sind die UN-Regelungen und ihre jeweiligen Änderungsserien aufgeführt, die für die Zwecke der EU-Typgenehmigung als gleichwertig anerkannt sind. Diese Tabelle sollte aktualisiert werden, um regulatorischen Entwicklungen auf UNECE-Ebene Rechnung zu tragen und somit Verweise auf die UN-Regelungen Nr. 83, 154, 177 und 179 aufzunehmen.
- (6) Die Tabellen in Anhang II Teil III Anlagen 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2018/858 enthalten Listen von Rechtsakten zur Festlegung der Anforderungen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung. Um die EU-Gesamtfahrzeug-Typgenehmigung von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung zu ermöglichen, müssen die spezifischen Euro-7-Anforderungen für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ und für Euro-7ext-Fahrzeuge festgelegt und die Liste der Rechtsakte in diesen Tabellen ergänzt werden.
- (7) Die Verordnung (EU) 2018/858 sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) 2018/858 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

sowie zur Bestimmung und Aufzeichnung ihrer Nutzlast oder ihres Gesamtgewichts (ABl. L, 2025/2161, 31.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2161/oj).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 13.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN